

Gericht zu sitzen, in anderen Provinzen beraubt, ihm auch nicht einmal in seiner eigenen irgend einen Bischof zu weihen mehr gestattet.

Wer sich nun auch über den Zwiespalt hinwegsetzen möchte, in welchem das Vorgehen Leo's, ordentliches Gericht gehalten zu haben, mit der entschiedenen Ablehnung des Hilarius, zum Ankläger sich herzugeben, steht, der wird doch billig daran Anstoss nehmen müssen, dass der Papst von den beiden gegen Celidonius erhobenen Vorwürfen den einen gar nicht erwähnt und den andern lediglich auf Grund einer parteiischen Aussage — denn die Zeugen waren ohne Zweifel von Celidonius nach Rom mitgebracht — als unzutreffend bezeichnet. Und was die Projectus-Angelegenheit anlangt, so liegt auch hier, mag immerhin Hilarius durch unangemessene Hast sich vergangen haben, das Uncanonische eines Verfahrens klar zu Tage, welches auf eine schriftliche Anzeige hin angestellt und gegen einen Abwesenden durchgeführt wird¹. Wie also im einzelnen das Vorgehen des Papstes ein unbefugtes genannt werden muss, so ist auch seine ganze Auffassung der Vorrechte des Bisthums Arles unhaltbar und die durch diese Auffassung bedingte Entscheidung gegen Hilarius hinfällig².

Leo selber mochte sich nicht viel von der auf die Gerechtigkeit sich gründenden Kraft seiner Verfügung versprechen — auf diesen Gedanken kommt man, wenn man ihn alsbald die weltliche Gewalt für seine Zwecke in Bewegung setzen sieht. Er erwirkte von den Kaisern Theodosius II. und Valentinian III. einen Erlass, welcher dem Präfect Aëtius die Durchführung der Anordnungen Roms, insbesondere — nach päpstlichem Antrage, welcher unwiderleglich die Ohnmacht des apostolischen Stuhles bezeugt — darauf zu halten aufgab, 'ut, quisquis episcoporum ad iudicium Romani antistitis evocatus venire neglexerit, per moderatorem eiusdem provinciae adesse cogatur'.

1) Leo sagt zwar erst: 'Quid hic fraternitas vestra sentiat, cupe-remus audire', aber er fährt sogleich fort: 'quamquam de vestris animis nostra non debeat sententia dubitare', und sagt dann geradezu: 'Nos . . . et male ordinatum submoveri et episcopum Proiectum in suo sacerdotio permanere debere decrevimus'. Die auf Hilarius bezüglichen Worte Leo's: 'Cum quaereretur ad causam, turpi fuga se credidit subtrahendum' glaube ich nur auf den Projectus-Fall beziehen zu sollen. 2) Gegen die Rechtmässigkeit der von Leo ergehenden Verfügung hat schon Perthel (Papst Leo's I. Streit mit dem Bischof von Arles: Ilgen, Zeitschrift f. d. hist. Theologie 1843, II, 32. 34) Bedenken erhoben; indessen kann die viel besprochene Aeusserung Leo's: 'Mansisset namque in illum — den Celidonius — prolata sententia, si obiectorum veritas extitisset' unmöglich als eine bedingte Anerkennung des von Hilarius beanspruchten Rechts angesehen werden; vgl. Loening I, 482 Anm. 2.